

**Entscheidung Nr. 6834 (V) vom 22.12.2004
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31.12.04**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:
MC One GmbH

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 19.11.2004 eingegangene Anregung am 22.12.2004
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Länderbeisitzer Bayern:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Naked Weapon** – Drei Todes-
engel in geheimer Mission“
MC One GmbH, Stuttgart

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Der Film "Naked Weapon" erschien 2002 als Werk des Regisseurs Tony Ching Siu Tung in Hong Kong. Der Film wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur Kennzeichnung vorgelegt. Die Vergabe eines Alterskennzeichens wurde abgelehnt, auch eine mit Schnitten versehene Fassung wurde nicht gekennzeichnet. Der Film wurde jedoch von der SPIO als strafrechtlich unbedenklich eingestuft. Der Film hat eine Laufzeit von 1:27:54 Stunden (einschl. Vor- und Abspann). Darsteller sind Anya, Maggie Q, Daniel Wu, Jewel Lee, Cheng Peipei und Wong Puiha Almen.

Der Film hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Eine geheimnisvolle Frau, bekannt als Madame M., kidnappt weltweit vierzig Mädchen im Alter von ca. 12 Jahren, um sie in einem Insellager, irgendwo in den Weiten des Pazifik, innerhalb von 6 Jahren zu brutalen, agilen Killerinnen auszubilden. Nur wenige überleben die körperlichen und psychischen Strapazen, die auch die Solidarität unter den Mädchen torpedieren. Von den Mädchen soll lediglich die Beste überleben dürfen, was durch Kämpfe zwischen den Mädchen ausgetragen wird. Es dürfen, durch die Gnade Madame M.'s letztlich drei der Mädchen überleben. Die Belohnung für ihr Überleben ist neben viel Geld nun die Ausübung des ihnen antrainierten Jobs. Nach ihrer Ausbildung werden die Killerinnen für fünf Jahre verpflichtet, für Madame M. ihre Dienste zu erbringen. Sie werden weltweit auf einflussreiche, wohlhabende Männer angesetzt, um sie unter Einsatz ihres ganzen Körpers skrupellos zu liquidieren. Sie schließen mit Madame M. den Vertrag zum Auftragsmord.

Es werden keine Spuren hinterlassen, Polizei und CIA sind ratlos, sogar das organisierte Verbrechen konnte den Fährten nicht folgen. Madame M. und Ihr Killertrio scheinen unantastbar. Nur der junge CIA-Agent Jack Chan kommt zufällig hinter die wahre Identität der so genannten „China Dolls“. Chan schweigt aber, da er sich in eines der Mädchen, Charlene, verliebt hat. Für Charlenes Chefin, Madame M., ist jede Gefühlsregung gleichbedeutend mit Verrat. Und so zwingt sie Charlene, sich zu entscheiden: Für Chan oder ihre mörderische Familie.

In den Medien bzw. innerhalb der Fangemeinde wird der Film unterschiedlich bewertet.

So findet sich in „Dirk Jaspers Filmlexikon“ die folgende Besprechung:

„Seine recht dünne Story versucht der Film durch eine Aneinanderreihung spektakulärer wie spekulativer Sequenzen auszubügeln. Dabei zitiert er klassische Women-In-Prison-Filme (ein vor allem in den 70er Jahren sehr erfolgreiches "Bahnhofskino-Subgenre"), angereichert mit einigen Härten wie man sie beispielsweise aus Kinji Fukasakus *Battle Royale* (Japan 2000) kennt, ebenso wie zeitgenössische Actionfilme aus USA und Hongkong. Seine Unentschlossenheit steht im dabei jedoch etwas im Wege: Die Ausbildung der Kämpferinnen ist zwar, gemäß alter Traditionen, sichtlich um Sleaze bemüht, bleibt aber letztendlich doch zu steril und gelackt, um wirkliches guilty pleasure zu bieten. Der spätere Thriller ist dann zwar technisch gekonnt inszeniert, leidet aber etwas an der mageren Geschichte. So bleibt der Film vor allem als zu durchkalkuliert und entsprechend überraschungs- und sensationsarm in Erinnerung. Zwar handwerklich auf höchstem Niveau dargeboten - Regisseur Tony Ching Siu Tung zeichnete auch als Choreograf und Regisseur von spektakulären Filmen wie der *Chinese Ghost Story* Trilogie (HK 1987 bis 1991) und Zhang Yimous *Hero* (VRC 2002) verantwortlich - , fehlen *Naked Weapon* deutlich die eigene Handschrift und das nötige Maß an Inspiration und Witz, um in diesem stark beackerten Segment noch wirklich überzeugen zu können.“

Unter den Fans dieses Genres finden sich unterschiedliche Auffassungen, wie z.B. die folgende:

„Naked Weapon ist einer meiner absoluten Lieblingsfilme. Es ist nicht nur ein atemberaubendes Effektgewitter sondern der Film bietet eine unvergessliche Geschichte. Die Darstellerinnen und Darsteller des Films sind meiner Meinung nach, einsame spitze. Es ist kein typischer fernöstlicher Film, da die Hauptdarsteller (Maggie Q., Daniel Wu und Anya Wu) alle aus Amerika stammen und nur zur Hälfte Asiaten sind. Doch gerade das bringt einen unvergleichlichen Charme in die Geschichte ein. besonders zu empfehlen ist die Platinum Edition. Alles in allem ein Muss für alle Martial Arts Fans und für jeden der schon immer einmal miterleben wollte was passiert wenn die schönsten Models der Welt, ihre Krallen zeigen. Weiter so Tony Siu Tung.“

Eine andere Einschätzung gibt diese Stellungnahme ab:

„Nach dem starken ersten Drittel des Films mit atemberaubenden Kampfszenen sowie starkem Tobak a la BATTLE ROYAL ("Tötet das neben euch stehende Mädchen und kommt mit ihrer Leiche innerhalb von zwei Minuten vor die Baracke...!") flacht der Film von Minute zu Minute mehr ab. Die Hauptdarsteller (von denen 4 nicht mal aus Hongkong stammen) können weder besonders gut kämpfen noch mit ihrer Mimik überzeugen. Besonders enttäuscht dann vor allem der sehr konventionelle Schluss des Films. Von Tony Ching Siu-Tung hätte man außer der ausgezeichneten Optik und etlichen wirklich guten Kampfsequenzen wirklich mehr erwarten können. Fazit: Interessant für alle Fans von kämpfenden schönen Frauen, echte Asien-Movie Fans werden eher enttäuscht sein.“

Die ... regt die Indizierung des Filmes „Naked Weapon“ an. Zur Begründung führt der Anregungsberechtigte folgendes aus:

„Hauptinhalt des Films sind übertriebene Kämpfe mittels fernöstlicher Kampftechniken, meist ohne weitere Waffen oder aber mit Dolchen oder größeren Messern. Es soll anscheinend verdeutlicht werden, dass derjenige, der die Beste Kampftechnik hat, der Sieger sein wird und auch der bessere Mensch ist. Dass dabei einige zu Tode kommen wird als natürliche Auslese betrachtet. Die Stärkeren siegen über die Schwächeren. So quasi als Motto, der Bessere, in diesem Fall, der Brutalere wird überleben. Der Zweck, warum das Ganze inszeniert wird, wird in dem Film nicht deutlich. Es geht also rein um die Darstellung dieser fernöstlichen Kampftechniken als oberstes Überlebenskriterium. Eine reine Selbstdarstellung ohne großartige Hintergrundhandlung. Das Töten des Gegners ist hierbei jeweils das Ziel. Auf Grund dieser Selbstherrlichkeit wird angeregt, diesen Film auf den Index zu setzen, da die Gewalt und das Töten von Menschen als Überlebenszweck dargestellt werden. Wer den anderen besiegt ist der bessere Mensch und hat das Recht zu Überleben; der Schwächere beleibt auf der Strecke. Kinder und Jugendliche könnten dadurch in ihrer Entwicklung gestört werden und eine falsche Wertevorstellung bezüglich des Grundrechts auf Leben und Unversehrtheit erhalten.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, unterrichtet. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten erhebt keine Einwendungen gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren. Er bittet jedoch darum sicher zu stellen, dass die Indizierung sich nur auf die Fassung bezieht, die kein Kennzeichen seitens der FSK erhalten hat. Dieser Bitte wurde in vollem Umfang Rechnung getragen. Der Bundesprüfstelle wurde seitens des Anregungsberechtigten die Fassung vorgelegt, die seitens der Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gekennzeichnet wurde.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen.

G r ü n d e

Die DVD „**Naked Weapon- Drei Todesengel in geheimer Mission**“ war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie, das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Oberbegriff des Gesetzes „sittlich zu gefährden“, der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) formuliert war, ist in dem seit dem 01.04.2003 geltenden Jugendschutzgesetz nunmehr ersetzt worden durch den oben genannten Begriff. Gleichwohl ist der anzulegende Prüfungsmaßstab für die Jugendgefährdung davon nicht berührt. Auch in der Begründung zum Jugendschutzgesetz (Drucksache 14/9013, S. 58) wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Die Inhalte der verfahrensgegenständlichen DVD wirken nach Ansicht des 3er-Gremiums verrohend auf minderjährige Rezipienten.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277). Mediale Gewaltdarstellungen wirken u.a. dann verrohend,

- wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird;
- wenn Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert wird;
- wenn die Anwendung von Gewalt im Namen des Gesetzes oder im Dienste eine angeblich guten Sache als völlig selbstverständlich und üblich Dargestellt wird, die Gewalt jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert;
- wenn Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit dargestellt wird;
- wenn Mord und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als weitestgehend erfüllt an.

Der Film wirkt auf zwei Ebenen verrohend auf minderjährige Rezipienten. Die primäre Ebene stellt dabei die Bildebene dar. Der Film ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl detailliert dargestellter Tötungsszenen, die überwiegend grundlos ausgeführt werden. Dabei geht die Darstellung der Tötungshandlungen bzw. deren Ergebnis meist an die Grenze des Erträglichen. Immer wieder bekommt der Zuschauer Messerstiche mit anschließender Präsentation der blutigen Wunde, und Knochenbrüche zu sehen und insbesondere zu hören. Der Mensch hat in den Augen der „China Dolls“ keinerlei Existenzberechtigung, sondern dient nur dazu die von Madame M. erteilten Aufträge auszuführen. Verstärkt werden die verrohend wirkenden Szenen noch durch die Darstellung in Super-Slow-Motion, sowie durch die Verharmlosung der angewandten Gewalt durch die artistischen Effekte.

Die zweite Ebene, der eine verrohende Wirkung zukommt, ist die Botschaftsebene. Der Film vermittelt die Aussage, dass es keine zwischenmenschlichen Beziehungen geben kann, auf die man uneingeschränkt vertrauen kann. Ferner wird dadurch die Aussage getroffen, dass jeder sich selbst der nächste ist, wenn ein entsprechendes Handeln provoziert wird. Durch die Darstellung des Trainingscamps über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren soll deutlich werden, dass insbesondere Kinder vollständig manipulierbar sind. Dem Film ist ferner die Aussage zu entnehmen, dass man seinem Gegenüber stets nur mit Argwohn begegnen kann und Vertrauen in jedem Falle fehl am Platz ist.

Diese durch den Film transportierten Botschaften bergen die Gefahr in sich, dass Kinder und Jugendliche im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Die verfahrensgegenständliche DVD hat ferner eine zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung.

Zu Gewalttätigkeit und Verbrechen anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Der Unterschied liegt im Wesentlichen darin, dass es hier nicht auf die innere Charakterbildung ankommt, sondern auf die äußeren Verhaltensweisen. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen oder eines Tieres in einer dessen leibliche Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt gegen Menschen oder Tiere als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin Nachahmungseffekten bei Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden, welche Gefahr laufen, „in den die Phantasie aufreizenden Bildern die Wiedergabe wirklicher Geschehnisse zu sehen und sich teilweise sogar in eine unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Weise weit mehr beeinträchtigen zu lassen als erwachsene Menschen (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdz. 281).

Der verfahrensgegenständliche Film zeigt in steter Folge Darstellungen von Gewalt zwischen Menschen. Die Personen, von denen die Gewalt in den überwiegenden Fällen ausgeht, sind die in den Trainingscamps zu skrupellosen Killern ausgebildeten Mädchen. Die jungen Frauen sind durchweg attraktiv und in ihren Missionen zu meist erfolgreich. Durch diese Verknüpfung von Gewaltanwendung mit jungen, attraktiven Frauen wirkt die von diesen angewandte Gewalt eher anziehend als abschreckend.

Die verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen:

- „Eine junge Frau bricht beim Geschlechtsverkehr a tergo ihrem Geschlechtspartner mit der bloßen Hand die Wirbelsäule, woraufhin dieser erstickt.

- Nachdem die Frau das Hotelzimmer verlassen hat, kommt es zu einer Auseinandersetzung mit den Sicherheitsleuten. Dabei schlägt sie einem der Männer eine Weinflasche an den Kopf.
- Einem anderen Mann bricht sie deutlich hörbar das Genick.
- In einer weiteren Einstellung ist ein direkter Einschuss mit einer Bazooka zu sehen.
- Nachdem der Wagen mitsamt der Fahrerin in die Luft gesprengt wird, entsteht eine Schießerei zwischen Polizisten und Verbrechern. Man sieht hierbei, wie einer der Verbrecher getroffen wird und das Blut aus der Wunde spritzt. Ein Polizist wird von hinten angeschossen, wobei ebenfalls spritzendes Blut zu sehen ist. Weiterhin wird die am Boden liegende verletzte Fahrerin mit einem Schuss getötet, so dass die blutende Verletzung im Brustbereich zu sehen ist.
- Junge Mädchen werden auf eine einsame Insel verschleppt. Ein Mädchen möchte wieder nach Hause. Die Aufseherin gibt ihr die Möglichkeit zu gehen und das kleine Mädchen läuft daraufhin weg. In der nächsten Einstellung sieht man einen Mann, der mit einem Maschinengewehr zielt. In der nächsten Szene sind Gewehrschüsse zu hören.
- Die jungen Mädchen müssen im Training unter knapp über dem Boden gespannten Stacheldrahtzaun durchkriechen und gegeneinander kämpfen.
- Während ihrer ersten Mission, als die jungen Frauen eine Gruppe Soldaten töten sollen, sticht ein Soldat einem Mädchen ein Messer in den Bauch. Ein weiteres Mädchen hängt sich kopfüber an einem Baumstamm herab und bricht einem Soldaten deutlich hörbar das Genick. Eine andere stößt ihrem Angreifer dessen Sonnenbrillenbügel in den Hals. Dieser fällt torkelnd zu Boden und ist tot.
- Nach dieser Mission äußert eine der jungen Frauen, es sei ein gutes Gefühl gewesen, den Gegner kalt zu machen.
- Die Mädchen werden aus dem Schlaf gerissen und aufgefordert jeweils ihre Nachbarin zu töten und die Leichen nach draußen zu bringen. Wer sich weigert, soll nach zwei Minuten erschossen werden. In verschiedenen Szenen werden Kehlen durchgeschnitten, Knochen hörbar gebrochen und ein Bettfuß wird auf einen Körper geschlagen.
- In einer weiteren Szene sollen die Mädchen wiederum gegeneinander kämpfen. Die Beste muss sich es dabei verdienen weiterzuleben. Die Mädchen ziehen Nummern, anschließend werden Nummer 1 und 2 in einen Käfig gesperrt. Die überlebende kämpft dann gegen Nummer 3, 4 und 5. Die Überlebende aus dieser Runde muss dann gegen Nummer 6, 7, 8 und 9 kämpfen und so fort. Während der Kämpfe sind Tritte an Kopf und in den Bauch zu sehen, eine Eisenstange wird gegen den Rücken und in den Bauch eines Mädchens geschlagen, eine bekommt ein Messer in den Bauch gestoßen, welches anschließend wieder herausgezogen wird. In einer weiteren Einstellung bricht ein Mädchen der Gegnerin deutlich hörbar das Genick.
- Zwei Mädchen stehen nebeneinander. Die eine flüstert der anderen zu: "Wenn wir jetzt zusammenhalten, kann uns niemand besiegen". Daraufhin stößt ihr die andere mit dem Kommentar: „Ich bin unbesiegbar“ ein Messer in den Bauch.
- In einer weiteren Szene in diesem Käfig wirft ein Mädchen ein anderes in die Höhe und lässt sie mit dem Rücken auf ihr Bein fallen, so dass deutlich hörbar Knochen brechen. Anschlie-

ßend will sie mit einem Messer zustechen. Madame M greift daraufhin ein und lässt die letzten 3 Mädchen überleben.

- Die drei überlebenden Mädchen werden bei einem Abendessen betäubt und anschließend von insgesamt drei Männern vergewaltigt. In einer anschließenden Szene werden die Mädchen gezeigt, die am ganzen Körper Hämatome aufweisen.

- In einer Szene, in welcher eine der „China-Dolls“ einen Mann beim Geschlechtsakt töten will, durchschaut dieser ihren Plan. Die Frau erschießt alle Männer, die dem Opfer zu Hilfe kommen.

- Eine der Killerinnen wird von einem Mann mit dem Gewehr niedergeschlagen, Blut strömt ihr über das Gesicht. Gerade als der Mann, die am Boden liegende Frau erschießen will, wird er von einer anderen Killerin erschossen und bleibt tot am Boden liegen.

- Bei einer Festveranstaltung wird der Leiter durch einen Schuss verletzt und mit einem Pfeil in den Hals getötet.

- Beim Kampf zwischen zwei Killerinnen wird eine mit Glassplittern im Gesicht und am Körper so schwer verletzt, dass sie kampfunfähig liegen bleibt.

- Madame M hängt an einem Kronleuchter. Man sieht die blutüberströmten Beine. Der Gegner lässt die Frau zu Boden fallen, wo sie tot liegen bleibt.

- Charleen findet ihre Freundin Kate, die als Marionette an Seilen hinter einer Panzerglasscheibe aufgehängt ist. Der dahinter stehende Mann will einen Mann Rächen, den die „China-Dolls“ ermordet haben. Er holt dreimal mit einem Säbel aus. In der nächsten Einstellung sieht man, wie Blut an die Glasscheibe spritzt. Charleen musste der Exekution zusehen.

- In der Schlusszene kommt es zu einem minutenlangen Kampf zwischen Charleen und dem Mann, der die Freundin getötet hat. Nach zahlreichen Tritten an Hals und Kopf, tötet Charleen ihren Gegner mit einem Schlag gegen dessen Wirbelsäule.“

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen. Die Bundesprüfstelle vermag in dem verfahrensgegenständlichen Film keine den Jugendschutz überwiegende Kunst festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Der Film dient vielmehr dazu, äußerst brutale Gewaltdarstellungen zu visualisieren, wozu zu einer gewissen Sinnhaftigkeit eine dramaturgische Einbettung in ein Handlungsgerüst von Nöten ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus

denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die verrohend wirken und gewaltverherrlichend sind, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass die Jugendgefährdung im oberen Bereich anzusiedeln ist.

Das 3er-Gremium ist nicht von einer strafrechtlichen Relevanz des Inhalts ausgegangen.

Die DVD war daher in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Han-

del die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.